

Ausweitung der Windenergienutzung über die Konzentrationszonen hinaus

Wie sieht die aktuelle Rechtslage aus? • Was wäre eine
realistische Vorgehensweise?

– Stadtentwicklungs- und Bauausschuss 17.10.2023 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Ausgangssituation

- Die Stadt Billerbeck verfügt über eine Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen; unabhängig von der Frage, ob die Planung mangelbehaftet ist oder nicht ist der Rat bis zum außer Kraft setzen dieser Planung (durch den Gesetzgeber vorgesehen spätestens für 2027, nach Einschätzung der Bezirksregierung bereits 2024) an diese Planung gebunden.
- Im Zuge der Energiewende hat die erneuerbare Energiegewinnung erheblich an Gewicht gewonnen (§ 2 EEG „überragendes öffentliches Interesse“); folglich haben sich mehrere Projektentwickler/Investoren auf den Weg gemacht, außerhalb der Konzentrationszonen Anlagenstandorte zu entwickeln .
- Der Rat der Stadt begleitet dies positiv; Beschlusslage (mehrfach): *„Die Verwaltung wird beauftragt, für die Bürgeranregung –XY– die isolierte Positivplanung des entsprechenden Windgebietes zügig voranzutreiben.“*
- Von einer Aufhebung der entgegenstehenden Konzentrationszonenplanung ist nicht die Rede – aus gutem Grund, da der Rat die Kontrolle über das „Wer-Was-Wo“ behalten möchte (z.B. örtliche Investoren mit Beteiligung der Bürger).

Aktuelle Rechtslage

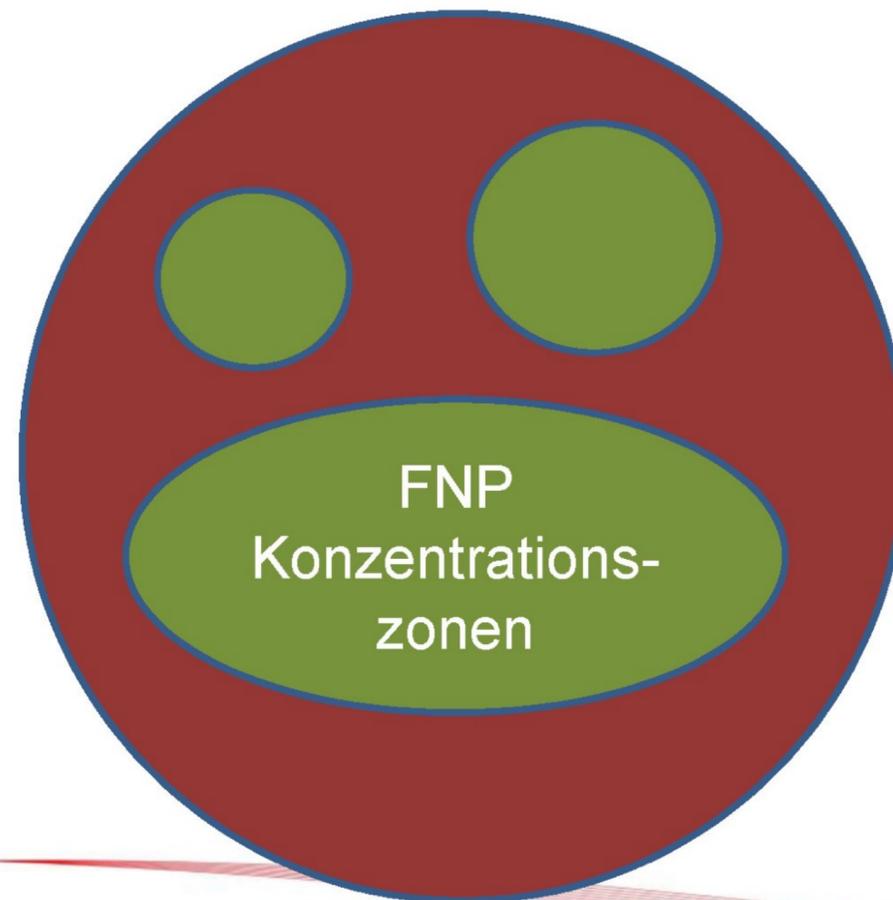
- Die aktuelle Rechtslage lässt eine ergänzende „Positivplanung“ (diesen Begriff kennt das „WindBG“, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Teil des „Wind-an-Land-Gesetzes, allerdings nicht) für zwei Fallgestaltungen zu:
 - 1.) Erweiterung der Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung); geregelt in § 245e Abs. 1 BauGB, befristet bis zum 01.02.2024 und beschränkt auf ca. 25% der bislang dargestellten Flächen – nicht mehr zu schaffen.
 - 2.) Ergänzende Darstellungen von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie ohne Ausschlusswirkung; geregelt in § 249 Abs. 4 BauGB und Interpretation des BVerwG in einem aktuellen Urteil vom 24.01.2023: *„Der Senat neigt allerdings dazu, § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. über seinen Wortlaut hinaus die Befugnis der Gemeinde zu entziehen, eine bestehende Konzentrationsflächenplanung und die von ihr bewirkte Ausschlusswirkung unberührt zu lassen und weitere Flächen als bloße Positivflächen darzustellen, ohne erneut eine gesamträumliche Planung vorzunehmen ...“*

**Spätestens nach Vorlage des neuen
Regionalplanes mit
„Windenergiegebieten“ und Nachweis
des Flächenbeitragswertes übernimmt
die Stadt die weitere Steuerung.
Ein SO-Gebiet „Wind“ im FNP stellt auch
ein Windenergiegebiet dar und erzeugt
somit eine Privilegierung für die
Windkraftnutzung.**



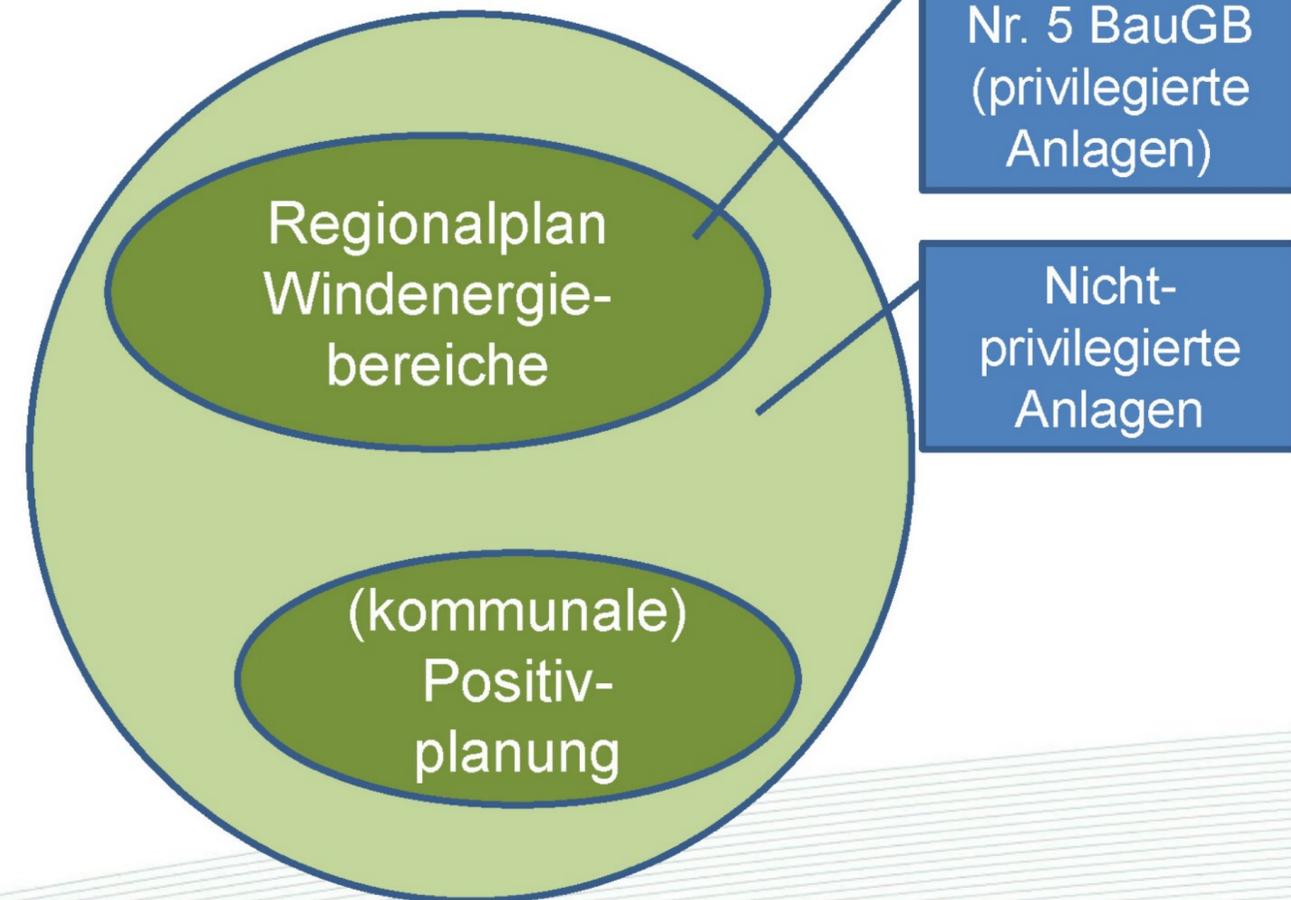
Paradigmenwechsel in der Windenergieplanung

Alte Systematik

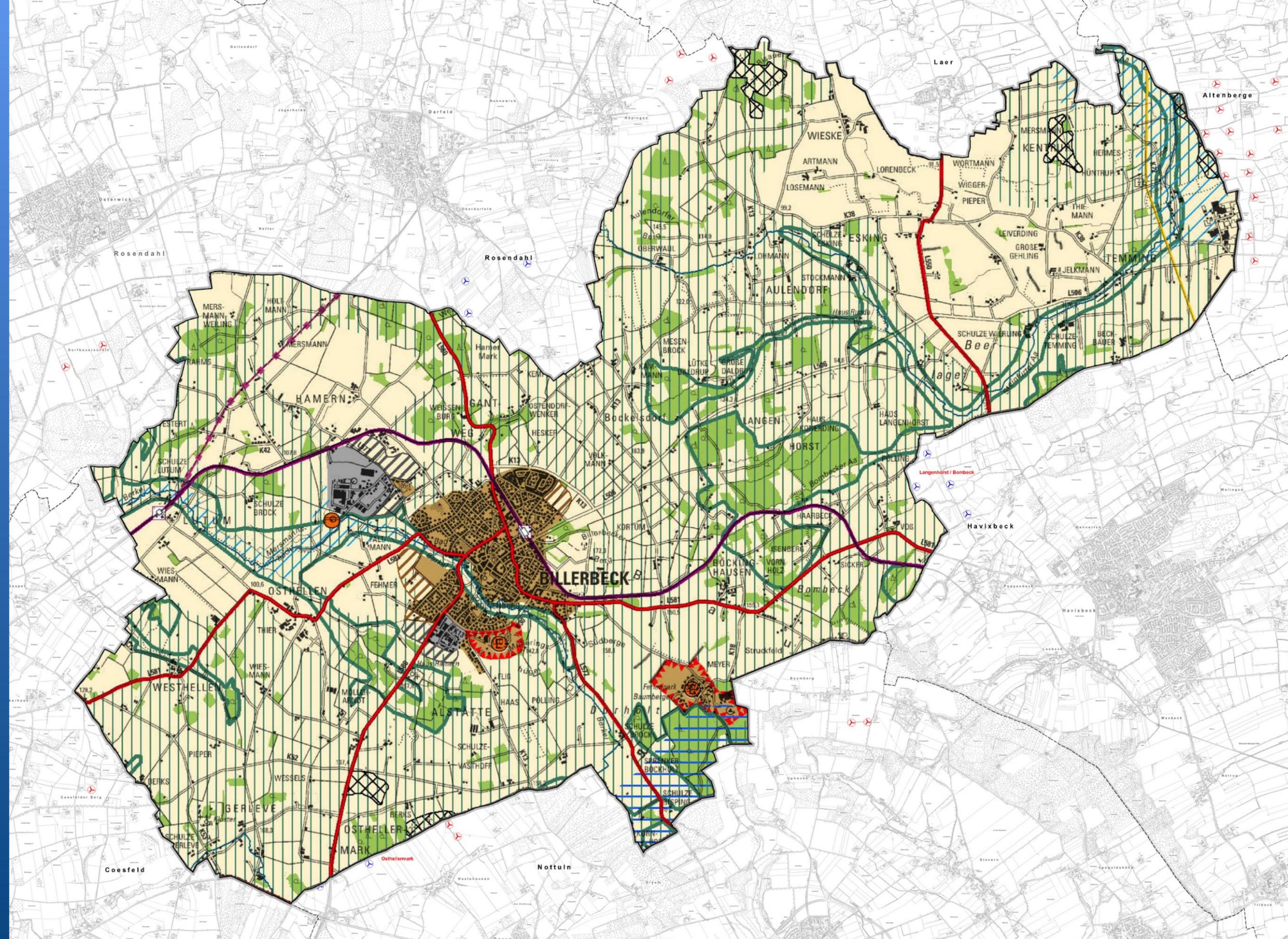


→ Ausschluss der Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen

Neue Systematik



→ Möglichkeit der kommunalen Positivplanung für die Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche



Die „Arbeitshilfe“ der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 hilft tatsächlich:

5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB (dazu o. GP 5.2) eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert.

Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Was heißt das für das weitere Vorgehen?

- Die Beschlüsse der Stadt Billerbeck sind umsetzbar, wenn man die Bezeichnung „isolierte Positivplanung“ als „Darstellung von Sondergebieten“ im FNP interpretiert.
- Es sind mehrere „Sondergebiete“, die jeweils separat auf ihre Machbarkeit zu prüfen sind; ein FNP-Änderungsverfahren muss immer ergebnisoffen sein.
- Nach einer ersten Sichtung der Anträge ergeben sich zwei Erkenntnisse:
 - 1.) die Planungen sind unterschiedlich weit fortgeschritten, noch kein Projekt hat „Planreife“; dies hat zur Folge, dass bei EINEM Planverfahren diejenigen Projektentwickler, die ihre „Hausaufgaben“ gemacht haben, bestraft werden, da sie warten müssten, bis alle Flächen genehmigungsreif aufgearbeitet worden sind; der FNP muss u.a. auch in einem Umweltbericht die Verträglichkeit nachweisen)
 - 2.) es stellt sich die Frage der „Beliebigkeit“ und „Gleichbehandlung“ der Flächenauswahl vor dem Hintergrund des EU-Diskriminierungsverbotes; der Rat sollte für sich Leitlinien entwickeln, wann geplant wird und wann nicht.

Die unmittelbare Rechtsfolge

- Mit dem formelle Aufstellungsbeschluss zu einer FNP-Änderung (ist noch nicht erfolgt) dokumentiert der Rat der Stadt Billerbeck, dass für die jeweilige Fläche ein positives Planungsziel verfolgt wird. Dies entspricht zwar nicht den Gepflogenheiten der Stadt Billerbeck, ist hier aber im Sinne der Beschleunigung von großer Wichtigkeit, da mit der Planung die Privilegierung vorbereitet wird, was wiederum wichtig ist für das Genehmigungsverfahren.
- In der Konsequenz bedeutet dies, dass zu Vorhaben, für die ein immissionsrechtlicher Genehmigungsantrag VOLLSTÄNDIG vorgelegt worden ist und der Kreis folglich die Stadt um ihr Einvernehmen bittet, das Einvernehmen erteilt werden kann.
- Von der Stadt nicht gewollte Vorhaben, die auch nicht in der Kulisse der künftigen Windenergiegebiete liegen (raumordnerische „Ziele in Aufstellung“) und für die keine FNP-Darstellung als SO-Gebiet in Aussicht gestellt wurde, können mit den Mitteln der Raumordnung untersagt werden; derartige Anträge scheitern vermutlich bereits vorher durch das fehlende Einvernehmen der Stadt.

Die weitere Vorgehensweise

- Eine FNP-Änderung für ein Sondergebiet „Nutzung der Windkraft“ setzt voraus, dass die Machbarkeit in den Grundzügen gesichert ist (Immissionsschutz, Erschließung, Netzanschlusszusage etc.) und dass die Umweltbelange soweit geklärt sind, dass die Umweltprüfung zum FNP keine Konflikte aufdeckt bzw. diese zu überwinden sind.
- Die FNP-Änderung setzt auch voraus, dass das Vorhaben „gewollt“ ist, also in einem Potenzialbereich liegt, keine konkurrierenden Entwicklungen entgegen stehen und die künftigen Anforderungen des Bürgerenergiegesetzes erfüllt werden.
- Folglich ist eine Sichtung und Priorisierung der vorliegenden Anträge erforderlich. Dies erfolgt nach „klassischen“ fachlichen Kriterien aber auch nach den „Leitlinien“, die sich der Rat gibt.

Zusammenfassende Empfehlung

- Für die unterschiedlichen Vorhaben sind separate FNP-Änderungsverfahren einzuleiten, wenn die Vorhabenträger die Projekte soweit spezifiziert haben, dass eine Genehmigung wahrscheinlich ist; dazu gehört auch der Nachweis, die Anlieger „mitgenommen“ zu haben (schriftliche Einverständniserklärung / Nachweis Teil der Planungsgesellschaft zu sein, ggf. Anliegerversammlung).
- Die FNP-Änderung kann nicht vorhabenbezogen erfolgen, daher führt die Stadt die Verfahren durch (Kostenübernahme über einen städtebaulichen Vertrag)
- Der Rat beschäftigt sich mit einem Kriterienkatalog (Potenzialflächen ermitteln, Beteiligungsmodelle definieren, Sitz der Projektgesellschaft, Flächenverfügbarkeit, ggf. Flächenobergrenze etc.) um auf Anfragen in der Zukunft rechtssicher reagieren zu können.
- Die derzeit bekannten Vorhabenstandorte „passen“ hinsichtlich der Immissionsabstände, die heute zu berücksichtigen sind; angesichts der Raumwirksamkeit und der üblichen Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren ist eine Bewertung/Priorisierung unter Einbeziehung weiterer Kriterien sinnvoll.